

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr.100/2020 an: Rat 15.09.2020

Sachdarstellung, Begründung:

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Mit Verfügung vom 20.01.2020 hat der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen und gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Ergebnisplan schließt mit einem Überschuss in Höhe von 70.360 EUR ab.

Wie in den Vorjahren, wird der Rat über wesentliche unterjährige Abweichungen informiert.

Bei den Ertrags- und Aufwandspositionen ergeben sich derzeit folgende wesentliche Veränderungen:

Pandemiebedingte Veränderungen:

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	- 600.000 EUR
Gewerbsteuer (netto)	- 320.000 EUR
Parkgebühren	- 110.000 EUR
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	- 70.000 EUR
Zusätzliche Hygienemaßnahmen an städtischen Gebäuden	- 65.000 EUR
Elternbeiträge OGS	- 21.000 EUR

Summe - 1.186.000 EUR

Weitere Veränderungen:

Unterhaltung und Bewirtschaftung Kulturhaus	- 35.000 EUR
Verwarn- und Bußgelder ruhender Verkehr	- 30.000 EUR
Erneuerung Heizung Altes Rathaus	- 20.000 EUR
Kreisumlage	+ 68.000 EUR
Erstattung Steuern BgA Parkplätze	+ 19.900 EUR
Jugendamtsumlage	+ 19.400 EUR

Summe + 22.300 EUR

Gesamtveränderungen - 1.163.700 EUR

Der Ergebnisplan 2020 schließt somit voraussichtlich mit einem Fehlbetrag von rd. 1,2 Mio. EUR ab, könnte aber durch die Ausgleichsrücklage, die derzeit rd. 2 Mio. EUR beträgt, gedeckt werden.

Die wesentlichen Veränderungen sind insbesondere Corona bedingt entstanden. Der Gesetzgeber möchte hier den Kommunen die Möglichkeit schaffen durch ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“, die pandemiebedingten Mindererträge und Mehraufwendungen zu isolieren (Bilanzierungshilfe), was bedeutet, dass diese den Ergebnishaushalt nicht zusätzlich belasten (s. auch SV 055/2020). Diese Bilanzierungshilfe wird ab

dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abgeschrieben. Sofern das Gesetz beschlossen wird, kann von den o.g. wesentlichen Veränderungen ein Betrag in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR isoliert werden, was dann zu Veränderungen im Ergebnisplan 2020 von + 22.300 EUR führt und das Ergebnis 2020 voraussichtlich geringfügig verbessert.

Bei Ausnutzung der vollen Abschreibungsdauer der Bilanzierungshilfe von 50 Jahren müsste nach derzeitigem Stand ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2074 jährlich ein Betrag von 24.000 € zusätzlich erwirtschaftet werden. Hinzu kommen noch die pandemiebedingten Kosten für das Haushaltsjahr 2021, die im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2021 ermittelt werden.

Wesentliche Veränderungen im Bereich der investiven Ein- und Auszahlungen liegen derzeit nicht vor.

Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten belaufen sich derzeit (Stichtag: 03.09.2020) auf 5.500.000 EUR. Durch Aktivierung der Bilanzierungshilfe von rd. 1,2 Mio. EUR kann derzeit zwar ein Haushaltsausgleich 2020 dargestellt werden, es werden aber im Finanzplan liquide Mittel in gleicher Höhe fehlen, was dazu führen kann, dass im Jahr 2020 zusätzliche Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen.